

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/4307 –**

### **Berichte über Polizeigewalt im Zuge einer Dublin-Sammelabschiebung am 6. Juni 2018 von Berlin nach Madrid**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Auskunft des Berliner Flüchtlingsrats gegenüber den Fragestellerinnen und Fragestellern kam es am 6. Juni 2018 im Zuge einer Dublin-Sammelabschiebung bzw. Überstellung von Berlin-Schönefeld nach Madrid zu Polizeigewalt gegenüber abzuschiebenden Personen (Hinweis: die Begriffe Abschiebungen bzw. Überstellungen werden im Folgenden synonym verwendet, im rechtlichen Sinne geht es um Überstellungen nach der Dublin-Verordnung). Nach Angaben von Betroffenen, mit denen der Flüchtlingsrat in Kontakt steht, soll es sowohl bei der Abschiebung am 6. Juni 2018 als auch bei weiteren Dublin-Sammelabschiebungen in der jüngeren Vergangenheit u. a. zu verbalen Einschüchterungen, Demütigungen und Schlägen seitens der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gekommen sein. Konkret sollen im Zuge der Überstellung am 6. Juni 2018 vier Personen geschlagen worden sein. Drei Personen mussten sich laut Berichten bis auf die Unterhose entkleiden; wer sich weigerte, sei geschlagen worden. Mehrere Personen sollen fixiert worden sein, davon soll auch eine Frau mit drei minderjährigen Kindern betroffen gewesen sein, die verzweifelt nach ihrem Mann rief, da sie ohne ihn abgeschoben wurde. Einem jungen Mann mit geistiger Behinderung soll eine Medikation zwangsweise verabreicht worden sein. Berichtet wird weiterhin von Schlägen gegen eine sichtbar Schwangere. Unter den abgeschobenen Personen sei schließlich auch eine junge Frau gewesen, der nach einem Suizidversuch nur notdürftig die Handgelenke verbunden wurden.

Vor dem Hintergrund dieser besorgniserregenden Berichte wollen die Fragestellerinnen und Fragesteller mehr über die Praxis bei Dublin-Abschiebungen in Erfahrung bringen. Dabei gehen sie davon aus, dass sich die Bundesregierung im Zweifelsfall unter zumutbarem Aufwand angefragte Kenntnisse verschaffen wird, soweit diese ihr nicht ohnehin vorliegen.

1. Von welcher Behörde wurde die Sammelabschiebung am 6. Juni 2018 vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Madrid nach Kenntnis der Bundesregierung organisiert und initiiert?

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin initiierte die Sammelüberstellung und übernahm auch die Federführung.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Menschen am 6. Juni 2018 nach Spanien überstellt (bitte auch angeben, welche Staatsangehörigkeiten die Betroffenen hatten und wie viele Minderjährige unter ihnen waren)?

Alle Personen wurden aufgrund vollziehbarer, rechtskräftiger Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Spanien überstellt.

Staatsangehörigkeit	Personen	davon Minderjährige
Algerien	2	0
Elfenbeinküste	1	0
Guinea	10	0
Irak	1	0
Jemen	1	0
Kenia	2	0
Libanon	4	1
Marokko	2	1
Nigeria	1	0
Pakistan	3	0
Russland	1	0
Senegal	1	0
Sierra Leone	1	0
Syrien	28	14
Türkei	3	1
Tschad	1	0
ungeklärt Staatsa.	28	7
insgesamt	90	24

3. Waren nach Kenntnis der Bundesregierung von der Sammelabschiebung am 6. Juni 2018 auch Personen betroffen, die aus anderen EU-Ländern zum Zweck der Überstellung nach Spanien zum Flughafen Berlin-Schönefeld gebracht wurden?

Wenn ja, um wie viele Personen welcher Herkunftsstaaten handelte es sich, und aus welchen anderen EU-Ländern kamen sie jeweils?

Es wurden keine Personen aus anderen EU-Ländern zugeführt.

4. Wie viele abzuschiebbende Personen kamen nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Bundesländern, und welche Bundesländer und Ausländerbehörden beteiligten sich nach Kenntnis der Bundesregierung mit jeweils wie viel Personal an der Abschiebung am 6. Juni 2018?

Die Antwort ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

<b>Bundesländer</b>	<b>Personen</b>	<b>beteiligte Ausländerbehörden</b>
BB	5	Beeskow, ZABH BB
BE	26	LABO Berlin
BW	5	RP Karlsruhe
HE	9	RP Gießen
MV	3	LfiV M.-V.
NI	13	LK Wesermarsch, Braunschweig, LK Celle, LK Wolfenbüttel, LK Gifhorn
NRW	3	ZAB Köln, KRV Herford
RP	4	Speyer
SH	3	LfA Boostedt
SN	14	Chemnitz
TH	5	Gotha, Unstrut-Hanich-Kreis
<b>gesamt</b>	<b>90</b>	

Über den Personalansatz der Länder und der Ausländerbehörden liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- a) Mit welcher Fluglinie wurde die Abschiebung nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt?

Der Charterflug wurde mit der Luftverkehrsgesellschaft Travel Service durchgeführt.

- b) Welches Begleitpersonal befand sich nach Kenntnis der Bundesregierung neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fluggesellschaft an Bord (bitte nach Möglichkeit angeben, wie viele Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten sowie Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter den Flug begleiteten)?

An Bord des Luftfahrzeugs befanden sich 80 Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei sowie drei Beobachter der Bundespolizei, ein Sprachmittler, zwei Ärzte und zwei Sanitäter im Auftrag des Landes Berlin.

5. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung am 6. Juni 2018 vor dem Flug, z. B. im Flughafengebäude oder im Flugzeug, zu physischer Gewaltanwendung durch Polizeibeamte gegen Flüchtlinge?

Wenn ja, durch wen und in wie vielen Fällen, und wie wurde diese Gewaltanwendung gegebenenfalls begründet?

Inwiefern wurden dadurch abzuschiebende Menschen verletzt?

6. Wie viele der von der Abschiebung betroffenen Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Flug bzw. während des Fluges am 6. Juni 2018 mit Handfesseln, Fußfesseln, Bodycuffs, Handschellen o. Ä. fixiert (bitte auflisten)?

Unter welchen Voraussetzungen sind solche Zwangsmaßnahmen zulässig (bitte ausführen), und wo ist die Anwendung von solchen Zwangsmaßnahmen während Abschiebemaßnahmen geregelt?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 zusammen beantwortet.

Die Zuständigkeit von Maßnahmen bis zur Übergabe an die Bundespolizei obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Nach Übergabe hat die Bundespolizei eine Person beim Zustieg in das Flugzeug getragen. Während der Maßnahme musste die Bundespolizei fünf Personen mit einem Festhaltegurt (Body-Cuff) fesseln. Rückzuführende wurden im Rahmen der Maßnahme nicht verletzt.

Die Anwendung der Zwangsmittel richtet sich nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG), welches auch bei Rückführungsmaßnahmen Anwendung findet.

7. Entspricht es der Praxis der Bundespolizei, dass sich Menschen bei einer Abschiebung (auch unter Anwendung von Zwang) vor dem Flug bis auf die Unterwäsche oder gänzlich entkleiden müssen, und wenn ja, wozu dient diese Maßnahme?

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Beamte der Bundespolizei mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchungen durchführen, und wo ist die Anwendung dieser Maßnahme geregelt?

Rückzuführende werden vor Antritt des Fluges auf Grundlage von §§ 43 f. des Bundespolizeigesetzes durchsucht. Die Intensität der Durchsuchung entspricht mindestens den Standards einer Luftsicherheitskontrolle und richtet sich insbesondere nach den individuellen Gefährdungsbeurteilungen. Dazu gehören auch Fälle, in denen Erkenntnisse nahelegen, dass Personen gefährliche Gegenstände an Bord des Flugzeugs bringen wollen, um damit der eigenen körperlichen Unversehrtheit oder der körperlichen Unversehrtheit der Begleitkräfte oder anderer Passagiere zu schaden.

8. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der hier in Rede stehenden Dublin-Überstellung die Mobiltelefone der betroffenen Personen von Beamten der Länderpolizeien oder der Bundespolizei eingezogen, und wenn ja, wie lautete die Begründung hierfür, auf welche Rechtsgrundlage wird dies gestützt, und in wie vielen Fällen geschah dies?

Wie ist es den Betroffenen unter solchen Umständen möglich, ihren Anwalt bzw. ihre Anwältin bzw. Angehörige zu kontaktieren?

Wie wird die Rückgabe der Mobiltelefone in solchen Fällen konkret sichergestellt?

Im Rahmen der Maßnahme wurden durch die Bundespolizei keine Mobiltelefone eingezogen.

Grundsätzlich ist zur Vermeidung von Störungen des Flugbetriebs die Mitnahme von Mobiltelefonen der Rückzuführenden im ausgeschalteten Zustand im Aufgabegepäck vorgesehen. Damit dennoch Kontakt beispielsweise mit Angehörigen möglich ist, werden die zuführenden Behörden von der Bundespolizei regelmäßig gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass dringend benötigte Telefonnummern der Rückzuführenden vor Übergabe notiert werden, denn den Rückzuführenden wird während der Bodenabfertigung auf Wunsch die Möglichkeit gegeben, notwendige Telefonate zu führen. Bei dem geschilderten Verfahren ist eine Rückgabe der Mobiltelefone entbehrlich, da diese mit Ausgabe des Aufgabegepäcks am Zielflughafen automatisch erfolgt. Während des Fluges sind Telefonate ohnehin nicht möglich.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. War nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Sammelabschiebung am 6. Juni 2018 ein Arzt bzw. eine Ärztin anwesend, und wenn ja, von welcher Behörde war er bzw. sie beauftragt?

Auf die Antwort zu Frage 4b wird verwiesen.

10. Gehört die freiwillige bzw. zwangsweise Verabreichung sedierender Medikamente bzw. Psychopharmaka zu den Aufgaben der beauftragten Ärzte, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verabreichung jeweils?

Die etwaige Gabe von Arzneimitteln bedarf stets einer entsprechenden medizinischen Indikation. Die Verabreichung von Arzneimitteln setzt darüber hinaus stets eine entsprechende Qualifikation oder Fachkompetenz voraus. Die Verabreichung von Medikamenten durch andere als vorgenannte Personen ist deshalb bei Rückführungen, die durch die Bundespolizei begleitet werden, unzulässig. Eine ärztlich verordnete und freiwillige Einnahme von Medikamenten stellt grundsätzlich kein Hindernis für eine Abschiebung dar. Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

- a) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen im Zuge von Dublin-Überstellungen bzw. Abschiebungen sedierende Medikamente verabreicht wurden, ohne dass eine medizinische Indikation vorlag und der Zweck allein darin bestand, die „Flugtauglichkeit“ herzustellen (bitte nach Möglichkeit das Datum, den Flughafen, von dem die Abschiebung ausging, sowie die veranlassende Behörde angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Dokumentation von medizinischen Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der zuführenden bzw. begleitenden Ärzte.

- b) Wurden abzuschiebenden Personen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Flug oder während des Flugs am 6. Juni 2018 Medikamente verabreicht?

Wenn ja, geschah dies freiwillig oder unter Anwendung von Zwang?

Falls die Verabreichung unter Zwang geschah, wie wurde die gerichtliche Kontrolle dieses körperlichen Eingriffs gewährleistet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Kam es durch die Überstellung am 6. Juni 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung zu Familientrennungen?

Welche Ausländerbehörden waren nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls für die getrennten Familien zuständig?

Bei der Überstellung am 6. Juni 2018 kam es zur Trennung von drei Familien. Die Zuständigkeiten lagen dabei jeweils bei dem Regierungspräsidium Gießen, der Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein.

12. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der hier in Rede stehenden Dublin-Überstellung besonders Schutzbedürftige im Sinne des Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Gefolterte, psychisch Traumatisierte, chronisch Kranke, Schwangere, körperlich Behinderte, geistig Behinderte, Familien mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige und LGBTIQ) überstellt, und wenn ja, wie viele (bitte nach Schutzbedürftigkeit aufschlüsseln), und was wurde zur Gewährleistung ihrer besonderen Bedürfnisse konkret unternommen (bitte auflisten)?

Die Angaben zur Schutzbedürftigkeit beruhen auf den persönlichen Angaben der Antragsteller sowie vorgelegten Dokumenten wie Attesten. In der Aufstellung sind Mehrfachnennungen enthalten.

Schutzbedürftigkeit	Personen
Folter	1
psychische Traumatisierung	9
Chronische Erkrankung	3
Schwangerschaft	2
körperliche Behinderung	0
geistige Behinderung	1
Familien mit minderjährigen Kindern	41 (12 Familien)
LGBTIQ	0

Die jeweilige Schutzbedürftigkeit sowie die erforderlichen Maßnahmen (wie Medikation) wurden Spanien mitgeteilt, damit entsprechende Vorbereitungen getroffen werden konnten.

13. Wie wird bei Vorliegen eines Attestes zur Reiseunfähigkeit eines behandelnden niedergelassenen Arztes vor Ort auf dem Flughafen die Reisefähigkeit festgestellt?

Hat der behördlich beauftragte Arzt die Kompetenz, ausgestellte Facharztatteste, die Reiseunfähigkeit attestieren und deren Qualität den Anforderungen an Facharztatteste entsprechen, zu überstimmen (bitte mit Hinweis auf die Rechtslage und Rechtsprechung darlegen und begründen)?

Die zuständige Behörde wird nur im Zweifelsfall ein weiteres ärztliches Attest bzw. Gutachten von einem (Amts-)Arzt einholen und als zusätzliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigen. Dies kann geschehen, wenn das ausgestellte Facharztattest die Reiseunfähigkeit attestiert, hingegen deutliche Hinweisen aus dem Verhalten des Ausreisepflichtigen hervorgehen, welche nicht der Diagnose entsprechen oder wenn die ärztliche Bescheinigung noch einzelne Fragen offen lässt und somit zu einem weiteren Aufklärungsbedarf für die Ausländerbehörde führt.

Der beauftragte Arzt oder die beauftragte Ärztin „überstimmt“ im Rahmen seiner oder ihrer ärztlichen Kompetenzen nicht das vorliegende Attest, sondern gibt eine zusätzliche medizinische Empfehlung ab. Diese dient der Entscheidungsfindung der zuständigen Behörde, ob keine objektiv begründeten Annahmen der Abschiebung entgegenstehen und diese somit tatsächlich vollzogen werden kann.

Die Rechtsgrundlage für die in Auftragsstellung eines weiteren „Gutachtens“ ergibt sich aus § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Der Bundesregierung liegt keine Zusammenfassung der Rechtsprechung im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen verweist sie auf die öffentlich zur Verfügung stehenden Quellen (z. B. Juris) zur Recherche.

Wird durch ein fachärztliches Attest eine Reiseunfähigkeit bescheinigt, erfolgt grundsätzlich keine Zuführung, sofern es den Vorgaben des § 60a Absatz 2c AufenthG entspricht.

14. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld bzw. anlässlich der Durchführung der Dublin-Überstellung am 6. Juni 2018 zu Selbstverletzungen bzw. Suizidversuchen?

Welcher Art waren die gegebenenfalls eingetretenen Verletzungen, in welcher Form erfolgte gegebenenfalls eine medizinische Versorgung, und wurden gegebenenfalls betroffene Personen nach Kenntnis der Bundesregierung dennoch abgeschoben?

Nach Übergabe an die Bundespolizei kam es zu keinem Sachverhalten im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung verweist zudem auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6.

15. Welche Maßgaben müssen bei der Abschiebung bzw. Überstellung von Menschen mit geistiger Behinderung beachtet werden, und wo ist dies geregelt?

Erhalten Beamtinnen und Beamte der Bundes- und Länderpolizeien, die an Abschiebungen mitwirken, besondere Schulungen, die sie auf den Umgang mit geistig behinderten Personen bzw. allgemein im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen im Kontext von Abschiebungen vorbereiten?

Die Vorgaben ergeben sich aus den Vorschriften des europäischen Rechts zur Behandlung schutzbedürftiger Personen, z. B. der EU-Rückführungsrichtlinie. Diese werden bei der Bundespolizei in theoretischer und praktischer Form vermittelt. Die Zuständigkeit für die Polizeien der Länder obliegt den Ländern.

Bei besonders schutzbedürftigen Personen werden die Verfahren jeweils einfallbezogen geprüft und ggf. notwendige Maßgaben (ärztl. Begleitung, Medikation, Gehhilfen etc.) dabei berücksichtigt. Gemäß Artikel 32 VO(EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) und Artikel 15a DVO(EG) 1560/2003 (Dublin-Durchführungsverordnung) werden darüber hinaus die Mitgliedstaaten in diesen Fällen mittels eines einheitlichen Formblatts gem. Anlage IX der VO(EG) 1560/2003 über die Gesundheitsdaten der Personen informiert.

16. Wie stellen die beteiligten Behörden sicher, dass bei Abschiebungen, von denen Minderjährige betroffen sind, das Kindeswohl nicht verletzt wird?

Hält es die Bundesregierung für mit dem Kindeswohl vereinbar, wenn Kinder im Zuge einer Abschiebung psychische bzw. physische Gewaltanwendung gegenüber ihren Eltern miterleben müssen bzw. wenn sie während der Abschiebung für eine bestimmte Zeit von ihren Eltern getrennt werden (bitte ausführen)?

Abschiebungen, bei denen auch minderjährige Ausländer betroffen sind, zum Beispiel im Familienverbund, unterliegen ganz besonderen gesetzlichen Vorgaben, die Ausdruck der besonderen Schutzbedürftigkeit eines Minderjährigen sind.

Die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Bei dem Vollzug einer Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist daher als letzte Maßnahme zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die zuständigen Behörden der Länder sind gehalten, unter anderem die entsprechenden Auslegungshilfen und operativen Hinweise der gemeinsamen Leitlinien von UNHCR und UNICEF zur Bestimmung des Kindeswohls zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Behörden gemäß Artikel 14 Absatz 1 der EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) sicherstellen, dass bei einer Abschiebung der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Familieneinheit gewahrt bleibt.

Die beteiligten Behörden sind daher im Rahmen der ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung obliegenden Aufgaben verpflichtet, ihre Maßnahmen so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Deshalb ist bei der Vorbereitung einer Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen, wie Familien, minderjährige Kinder oder unbegleitete Minderjährige handelt.



Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht damit eine Familientrennung, sollten durch die vollziehende Behörde die Grundsätze des Artikel 6 des Grundgesetzes – GG (Schutz der Familie) sowie des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, die Abschiebung abubrechen ist. Wird der erste Abschiebungsversuch aus den vorgenannten Gründen abgebrochen, wird die zuständige Behörde anschließend schriftlich darauf hinweisen, dass die Eltern die Mitwirkungspflicht haben, bei weiteren Abschiebungsversuchen die Anwesenheit der Kinder sicherzustellen oder die Familieneinheit unverzüglich wieder herzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht könnte ansonsten eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Grundsätzlich erfolgen isolierte Abschiebungen von minderjährigen Kindern in der Praxis jedoch nicht.

17. Erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der hier in Rede stehenden Dublin-Überstellung am 6. Juni 2018 nach der Ankunft in Madrid eine medizinische Versorgung von gegebenenfalls verletzten Personen?

Die Bundespolizei hat die Rückzuführenden am Flughafen Madrid den zuständigen Behörden übergeben. Über medizinische Behandlungen im Anschluss liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Welche Möglichkeiten der Beschwerde über gewalttätiges, rechtswidriges, unangemessenes oder demütigendes Verhalten von Beamtinnen und Beamten der Bundes- oder Länderpolizeien haben betroffene Menschen während und nach der Durchführung von Abschiebemaßnahmen?
- a) Wie werden sie gegebenenfalls über diese Möglichkeiten informiert, und an welche Stellen können sie sich wenden?
- b) Wie viele entsprechende Beschwerden aus den Jahren 2016, 2017 und im bisherigen Jahr 2018 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Möglichkeit Angaben zum Inhalt der Beschwerde und dem Beschwerdeweg machen)?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Jeder Mensch kann Beschwerden oder Anliegen mündlich, schriftlich oder fernmündlich an jede Dienststelle der Bundes- oder einer Landespolizei übermitteln. Zusätzlich können alle Behörden der Bundespolizei über die Internetplattform [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de) kontaktiert werden. Durch die Bundespolizei wird eine unabhängige, unparteiische und umfassende Sachverhaltsaufklärung sichergestellt.

Zudem können die Rückgeführten auch nach Ankunft im Zielstaat den Rechtsweg bei deutschen Gerichten einschlagen.

Auf Nachfrage oder wenn konkludentes Verhalten dies widerlegt, werden die Betroffenen auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

Bei der Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf ging im Jahr 2018 eine Beschwerde ein, die mit gleichem Schreiben an die Stadt Gelsenkirchen sowie die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen gerichtet war. Die Beschwerdeführerin beanstandete das Verhalten der Beamten im Zusammenhang mit der Abholung bei der Flüchtlingsunterkunft bzw. Zuführung der Rückzuführenden zum Flughafen Düsseldorf. Für den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei trug sie vor, dass ein elfjähriges Mädchen von den Beamten der Bundespolizei gezwungen

worden sei, bei geöffneten Türen die Toilette zu benutzen. In Anwesenheit der männlichen Polizeibeamten habe sie sich zutiefst beschämt gefühlt. Die Beschwerde hat sich nach Sachverhaltsaufklärung für den Bereich der Bundespolizei nicht bestätigt.

Weiterhin ging eine Beschwerde eines afghanischen Staatsangehörigen – betreffend Sicherstellung seiner Bankkarte im Zuge der Rückführung am 4. Juli 2018 vom Flughafen München – ein, die dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 10. Juli 2018 durch die deutsche Botschaft in Kabul übermittelt wurde. Hierzu wurde festgestellt, dass die Bundespolizei nicht in die vermeintliche Sicherstellung der Bankkarte des Beschwerdeführers involviert gewesen war.

Weitere Erkenntnisse über Beschwerden im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob es insbesondere bei Sammelabschiebungen im Rahmen der Dublin-Verordnung verstärkt zu unangemessenem und gewalttätigem Verhalten von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei kommt, wie dies der Berliner Flüchtlingsrat berichtet (siehe Vorbemerkung)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass die gegebenenfalls erforderlichen Zwangsmaßnahmen unrechtmäßig gewesen sind.

20. Welche Monitoring-Mechanismen, Beschwerdeverfahren und sonstigen präventiven Maßnahmen werden bei von der Bundespolizei durchgeführten bzw. begleiteten Abschiebungen angewendet, um Menschenrechtsverletzungen gegen Drittstaatsangehörige zu vermeiden?
21. Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung „ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen“ gemäß Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie geschaffen, und inwieweit und mit welchem Ergebnis wurden dadurch Abschiebungen, aber insbesondere auch Dublin-Überstellungen bislang überwacht und evaluiert (bitte ausführen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 20 und 21 zusammen beantwortet.

In den Behörden, die an Abschiebungen beteiligt sind, sind verschiedene Maßnahmen implementiert, um die Verletzung von Menschenrechten zu verhindern. Diese Maßnahmen ergeben sich unter anderem aus der Möglichkeit von verwaltungsinternen Kontrollen, zum Beispiel der Dienst- und Fachaufsicht, oder den internen Verwaltungsvorschriften.

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht das vorhandene „System zur Überwachung von Rückführungen“ gemäß Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie den Vorgaben des europäischen Rechts.

Eine Überwachung von Abschiebungen kann unter anderem im Wege der Dienst- und Fachaufsicht über die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und die Polizeien der Länder sowie im Wege der Kontrolle durch unabhängige Gerichte gewährleistet werden.

Das Wesen der Rückführungsüberwachung bzw. der Überwachung von Abschiebungen ist die Prüfung durch nicht direkt in den Rückführungsprozess involvierte Dritte. Dies trifft in jedem Fall auf die gerichtliche Kontrolle von Abschiebungsmaßnahmen zu.

Der Wortlaut der Richtlinie in Artikel 8 Absatz 6 lautet „Überwachung von Rückführungen“ und nicht „Beobachtung“ von Rückführungen. Darüber hinaus kann diese Überwachung auch nachgelagert beispielsweise aufgrund eines Rechtsbehelfs erfolgen.

Zusätzlich werden, zu dieser in Deutschland existierenden gerichtlichen und verwaltungsinternen Kontrolle, auf freiwilliger Basis an bestimmten, für Rückführungen besonders relevanten Flughäfen in Deutschland auch Abschiebungsbeobachtungen durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Eine Verpflichtung, die Abschiebungsbeobachtung zu ermöglichen, besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht und ist angesichts der oben dargestellten bereits vorhandenen Überwachungsmöglichkeiten auch nicht erforderlich.

Darüber hinaus beobachten auch Vertreter der „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ Rückführungsflüge. Die „Nationale Stelle zur Verhütung von Folter“ wird stets über die geplanten Abschiebungsflüge informiert, damit diese im Rahmen ihres Mandats entscheiden kann, ob und welche Flüge ggf. durch ihre Vertreter begleitet werden sollen.

Zudem wurde im Februar 2017 der Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) durch Deutschland umgesetzt. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, über eine nationale Stelle gegenüber FRONTEX Rückführungsbeobachter (Monitore) zu benennen, welche für die Überwachung von Rückführungsmaßnahmen zuständig und nach Artikel 36 der v. g. geschult worden sind. FRONTEX hat aus den durch die Mitgliedstaaten benannten Monitoren einen gemeinsamen „Rückführungsbeobachter-Pool“ aufgestellt. Aus diesem Pool stellt FRONTEX auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Monitore für die durch FRONTEX koordinierten Rückführungsflüge zur Verfügung. An diesem Pool beteiligt sich Deutschland derzeit mit fünf Personen, die als „Monitore“ fungieren.

Die Ergebnisse dieser Überwachungsinstrumente werden im Rahmen der dafür jeweils vorgesehenen Wege veröffentlicht. Es können beispielsweise entsprechende Gerichtsurteile oder die Berichte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter eingesehen werden. Die Praxis der Durchführung von Abschiebungen wird auch durch verschiedene Organisationen und auch andere Mitgliedstaaten evaluiert. So wurde Deutschland beispielsweise in den Jahren 2015 und 2016 einer Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr unterzogen.

22. Wie viele Sammelabschiebungen in welche Zielländer wurden in Zuständigkeit oder mit Beteiligung der Bundespolizei 2016, 2017 und im bisherigen Jahr 2018 durchgeführt (bitte nach Abschiebungen und Sammel-Dublin-Überstellungen getrennt auflisten und jeweils Angaben zum Abflughafen, Zielflughafen, zu eventuellen Zwischenstopps und zur Zahl der an Bord befindlichen Drittstaatsangehörigen machen)?

Die Bundesregierung verweist auf die nachstehenden Tabellen. Eine systematische Erfassung von Transitflughäfen findet nicht statt. Die in der Anfrage benannten „Zwischenstopps“ sind insoweit aufgenommen, als es sich um Landungen zur

Übergabe von Rückzuführenden handelt. Zudem findet keine statistische Erfassung nach an Bord befindlichen Drittstaatsangehörigen statt. Hilfsweise wird hier die Zahl der vom Zielstaat regelmäßig übernommenen Personen verwendet (= rückgeführte Personen).

Sammelrückführungen mit Beteiligung der Bundespolizei im Jahr 2016:

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
München	Pristina/Sarajevo	95	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	66	
München	Tirana	42	
Frankfurt	Pristina/Skopje	42	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Tirana/Belgrad	99	
Leipzig	Pristina/Sarajevo	34	
Frankfurt	Tirana/Belgrad	62	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	82	
Düsseldorf	Pristina	103	
Leipzig	Tirana/Skopje	97	
Düsseldorf	Tirana	87	
Leipzig	Belgrad	113	
Hamburg	Tirana/Skopje/Belgrad	154	
Frankfurt	Pristina	25	
München	Tirana	23	
Frankfurt	Tirana/Belgrad	105	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	77	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	153	
München	Pristina/Skopje	92	
Hannover	Pristina/Tirana/Belgrad	129	
Frankfurt	Pristina	56	
Frankfurt	Tirana	27	
München	Tirana/Pristina	82	
München	Belgrad	36	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Belgrad	66	
Frankfurt	Skopje/Belgrad	50	
Düsseldorf	Tirana	87	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	62	
München	Pristina	46	
Hamburg	Tirana/Pristina	139	
Hannover	Tirana/Belgrad	44	
Frankfurt	Tirana	43	
Hannover	Eriwan/Tiflis	6	
Leipzig	Pristina	44	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Leipzig	Tirana	147	
Leipzig	Tirana	163	
München	Tirana/Skopje	61	
Düsseldorf	Pristina	59	
Leipzig	Tirana/Belgrad	130	
Düsseldorf	Tiflis	27	
Frankfurt	Tirana/Pristina	66	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	94	
Berlin-Schönefeld	Tirana/Sarajevo/Belgrad	137	
Düsseldorf	Tirana	77	
Düsseldorf	Pristina	113	
Düsseldorf	Tirana	89	
Frankfurt	Skopje/Belgrad	61	
München	Pristina	67	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	78	
München	Tirana	48	
Frankfurt	Tirana	27	
Frankfurt	Pristina	49	
Hannover	Pristina/Tirana/Belgrad	130	
Leipzig	Enfidha	24	
Düsseldorf	Tirana	108	
München	Pristina	29	
Düsseldorf	Belgrad	50	
Düsseldorf	Skopje	64	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	77	
Düsseldorf	Tiflis	21	
Frankfurt	Tirana	25	
Berlin-Schönefeld	Moskau	5	
Düsseldorf	Pristina	85	
Leipzig	Pristina	150	
München	Skopje/Belgrad	47	
Frankfurt	Skopje/Belgrad	46	
Leipzig	Pristina	111	
München	Tirana	24	
Berlin-Schönefeld	Belgrad	107	
Frankfurt	Tirana	25	
Hamburg	Sofia	5	X
Düsseldorf	Eriwan/Tiflis	6	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Leipzig	Tirana/Belgrad	43	
Frankfurt	Skopje	56	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	102	
München	Pristina/Tirana	109	
Rostock-Laage	Belgrad/Skopje	103	
Frankfurt	Belgrad	50	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	97	
Rostock-Laage	Tirana/Podgorica/Sarajevo	48	
München	Pristina	46	
Frankfurt	Casablanca	5	
Düsseldorf	Islamabad	8	
Rostock-Laage	Tirana	52	
Frankfurt	Pristina	53	
Hannover	Pristina	29	
Leipzig	Enfidha	9	
Hannover	Tirana	56	
Frankfurt	Tirana	46	
München	Pristina/Sarajevo	91	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	99	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	112	
Frankfurt	Belgrad	77	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Tirana/Belgrad	132	
Dresden	Belgrad/Sarajevo/Skopje	15	
Düsseldorf	Tiflis	29	
München	Tirana	9	
Frankfurt	Pristina	44	
Leipzig	Tirana	136	
Düsseldorf	Sarajevo/Belgrad	85	
Düsseldorf	Pristina/Skopje	87	
Leipzig	Skopje/Belgrad	168	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Belgrad	107	
München	Tirana	39	
Leipzig	Pristina	57	
Düsseldorf	Tirana	18	
München	Pristina	44	
Leipzig	Tirana	74	
Frankfurt	Skopje	24	
Düsseldorf	Belgrad	58	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Düsseldorf	Pristina/Tirana	124	
Frankfurt	Tirana	50	
Düsseldorf	Skopje	48	
Frankfurt	Belgrad	33	
Hamburg	Tirana/Pristina	66	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Tirana/Belgrad	86	
Leipzig	Enfidha	13	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	48	
Berlin-Schönefeld	Chisinau	14	
München	Tirana	14	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	58	
Düsseldorf	Tirana	47	
Frankfurt	Skopje	19	
Düsseldorf	Pristina	19	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	68	
München	Pristina	61	
Hannover	Tirana	52	
Frankfurt	Tirana	37	
Hannover	Pristina	26	
Leipzig	Pristina/Skopje	40	
Düsseldorf	Belgrad	39	
München	Sarajevo	23	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Belgrad	108	
Düsseldorf	Eriwan	10	
Düsseldorf	Skopje	35	
Hamburg	Pristina/Tirana/Belgrad	116	
München	Tirana/Pristina	107	
Frankfurt	Belgrad	74	
Frankfurt	Pristina	51	
Berlin-Schönefeld	Moskau	5	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	133	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	77	
München	Tirana	31	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Belgrad	64	
Frankfurt	Tirana	30	
Düsseldorf	Tiflis	33	
Hannover	Tirana	58	
Hannover	Pristina	28	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
München	Pristina	65	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana	56	
Düsseldorf	Tirana	27	
Hannover	Eriwan/Tiflis	5	
Frankfurt	Belgrad	48	
Leipzig	Enfidha	12	
Düsseldorf	Skopje/Sarajevo	53	
Düsseldorf	Belgrad	42	
Düsseldorf	Pristina	32	
Leipzig	Pristina	36	
Leipzig	Tirana/Belgrad	35	
Frankfurt	Pristina	83	
Düsseldorf	Tirana	46	
Frankfurt	Tirana	42	
Hamburg	Accra	6	
Leipzig	Pristina	43	
Hannover	Tirana	19	
Frankfurt	Skopje	44	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	102	
Hannover	Pristina	24	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	64	
München	Pristina	49	
Leipzig	Pristina	77	
Frankfurt	Belgrad	78	
Düsseldorf	Tirana/Belgrad	86	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Belgrad	57	
Düsseldorf	Skopje	59	
Hamburg	Madrid	21	X
Düsseldorf	Tiflis	28	
Hamburg	Tirana/Skopje/Belgrad	81	
Leipzig	Enfidha	16	
Düsseldorf	Tirana	18	
Hannover	Islamabad	8	
Frankfurt	Tirana	46	
Düsseldorf	Belgrad	45	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Belgrad	41	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	78	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	114	



Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
München	Tirana/Pristina	44	
Düsseldorf	Pristina	5	
Düsseldorf	Tirana	29	
Frankfurt	Pristina	12	
Hannover	Podgorica	52	
Frankfurt	Tirana	16	
Leipzig	Tirana/Pristina	61	
Frankfurt	Belgrad	39	
Hamburg	Skopje/Belgrad	82	
Düsseldorf	Skopje	29	
Düsseldorf	Belgrad	37	
Hannover	Tirana	34	
Hannover	Pristina	59	
Berlin-Schönefeld	Tirana/Chisinau	101	
Frankfurt	Tirana	33	
Düsseldorf	Tirana	96	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	72	
Hannover	Islamabad	9	
Leipzig	Enfidha	10	
Düsseldorf	Tirana	78	
Düsseldorf	Sarajevo	25	
Frankfurt	Skopje	47	
Hannover	Pristina	16	
Düsseldorf	Belgrad	34	
Frankfurt	Pristina	84	
Frankfurt	Belgrad	52	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Chisinau	91	
München	Pristina/Tirana	56	
Düsseldorf	Eriwan	8	
Hannover	Tirana	15	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Tirana/Belgrad	74	
Düsseldorf	Tiflis	29	
Leipzig	Tirana/Belgrad	85	
Leipzig	Pristina	44	
Frankfurt	Tirana/Skopje	14	
Leipzig	Tirana/Pristina	81	
Leipzig	Tirana/Belgrad	82	
Frankfurt	Pristina	60	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Düsseldorf	Tirana	18	
Berlin-Schönefeld	Tirana/Chisinau	47	
Frankfurt	Kabul	34	
Frankfurt	Belgrad	51	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	150	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	93	

Sammelrückführungen mit Beteiligung der Bundespolizei im Jahr 2017:

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Leipzig	Enfidha	15	
Frankfurt/Main	Tirana	42	
Frankfurt/Main	Belgrad/Skopje	34	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	119	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	149	
Düsseldorf	Tiflis/Eriwan	28	
Hannover	Tirana/Pristina	111	
Frankfurt/Main	Kabul	25	
Frankfurt/Main	Pristina	63	
Hannover	Islamabad	7	
Berlin-Schönefeld	Tirana/Chisinau	141	
Frankfurt/Main	Belgrad	74	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Sarajevo/Belgrad	67	
Frankfurt/Main	Tirana	52	
Leipzig	Tirana/Pristina	107	
Frankfurt/Main	Pristina	39	
München	Lagos	5	
Düsseldorf	Tirana/Tiflis	52	
Berlin-Schönefeld	Tirana/Chisinau	124	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	117	
Frankfurt/Main	Pristina	28	
Düsseldorf	Tirana	122	
München	Kabul	18	
Frankfurt/Main	Tiflis/Eriwan	10	
Stuttgart	Lagos	7	
Hannover	Tirana/Pristina	59	
Frankfurt/Main	Belgrad	84	
Hannover	Belgrad/Podgorica	64	
München	Skopje/Pristina/Sarajevo	109	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Leipzig	Moskau-Domodedovo	5	
Berlin-Schönefeld	Belgrad/Chisinau	179	
Hannover	Islamabad	14	
Leipzig	Enfidha	22	
Frankfurt/Main	Tirana	65	
Hannover	Pristina	40	
Hannover	Tirana	35	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	127	
Frankfurt/Main	Skopje	43	
Frankfurt/Main	Belgrad	70	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	127	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Tirana/Chisinau	137	
München	Tirana	13	
Düsseldorf	Belgrad	90	
München	Pristina	12	
München	Kabul	15	
Hamburg	Tirana/Pristina	70	
Hannover	Islamabad	5	
Frankfurt/Main	Pristina	29	
Leipzig	Enfidha	17	
Stuttgart	Lagos	7	
Frankfurt/Main	Tirana	71	
Leipzig	Skopje/Belgrad	151	
Frankfurt/Main	Belgrad	26	
Leipzig	Tirana/Pristina	35	
München	Kabul	14	
Berlin-Schönefeld	Tirana/Pristina/Chisinau	118	
Berlin-Schönefeld	Moskau-Domodedovo	20	
Frankfurt/Main	Tirana	20	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	101	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	130	
Hannover	Pristina/Tirana	79	
Stuttgart	Lagos	5	
Düsseldorf	Eriwan/Tiflis	26	
Frankfurt/Main	Skopje	77	
Hannover	Belgrad/Podgorica	72	
Leipzig	Enfidha	21	
Düsseldorf	Tiflis	47	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Frankfurt/Main	Tirana	47	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	133	
Berlin-Schönefeld	Chisinau/Tirana/Belgrad	86	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	65	
Frankfurt/Main	Belgrad	39	
Hamburg	Pristina	37	
München	Moskau-Domodedovo	11	
Düsseldorf	Tirana	65	
Berlin-Schönefeld	Islamabad	14	
Hamburg	Oslo	41	X
Frankfurt/Main	Pristina	41	
Düsseldorf	Tirana	19	
Leipzig	Belgrad	46	
Berlin-Schönefeld	Chisinau/Pristina/Sarajevo	76	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	150	
Leipzig	Enfidha	19	
Frankfurt/Main	Belgrad	44	
Stuttgart	Lagos	5	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	90	
Leipzig	Tirana/Pristina	88	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	130	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	100	
Leipzig	Sarajevo/Skopje	32	
München	Pristina	14	
Frankfurt/Main	Tirana	45	
Leipzig	Belgrad	52	
Hannover	Islamabad	9	
München	Belgrad/Skopje/Pristina	91	
Hamburg	Sofia	17	X
Frankfurt/Main	Belgrad	11	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	93	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	118	
Leipzig	Pristina/Tirana	61	
Frankfurt/Main	Pristina	22	
Leipzig	Enfidha	25	
Düsseldorf	Tiflis	60	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Belgrad	96	
Hannover	Pristina/Tirana	78	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Frankfurt/Main	Tiflis/Eriwan	5	
Hannover	Belgrad/Podgorica	36	
München	Tirana/Skopje/Sarajevo	65	
Frankfurt/Main	Skopje	16	
Berlin-Schönefeld	Chisinau/Eriwan	47	
Leipzig	Skopje/Belgrad	58	
Leipzig	Pristina	11	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	128	
Düsseldorf	Kabul	8	
Leipzig	Moskau-Domodedovo	14	
Frankfurt/Main	Tirana	48	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	124	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Tirana/Pristina	59	
Düsseldorf	Eriwan/Tiflis	86	
Leipzig	Enfidha	25	
Hannover	Islamabad	11	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	150	
Hannover	Belgrad/Podgorica	35	
Leipzig	Tirana	9	
Düsseldorf	Eriwan	5	
München	Sarajevo/Tirana/Pristina	44	
Frankfurt/Main	Belgrad	45	
Hannover	Tiflis	51	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	138	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	114	
Leipzig	Sofia	18	X
Frankfurt/Main	Pristina	80	
Berlin-Schönefeld	Helsinki	32	X
Düsseldorf	Rom-Fiumicino	14	X
Leipzig	Kabul	14	
Frankfurt/Main	Skopje	66	
Hannover	Islamabad	5	
Leipzig	Enfidha	20	
Düsseldorf	Tiflis	46	
München	Pristina	39	
Berlin-Schönefeld	Chisinau/Tirana/Belgrad	112	
Frankfurt/Main	Lagos/Banjul	17	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	116	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Berlin-Schönefeld	Belgrad/Sarajevo/Pristina	109	
Hannover	Kiew-Borispol	9	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	117	
Düsseldorf	Dhaka	36	
Berlin-Schönefeld	Islamabad	22	
Frankfurt/Main	Kabul	27	
Frankfurt/Main	Rom-Fiumicino	25	X
Düsseldorf	Tiflis	51	
Frankfurt/Main	Skopje/Belgrad	75	
Berlin-Schönefeld	Clermont-Ferrand	6	X
Hannover	Lagos	13	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	125	
Leipzig	Enfidha	25	
Düsseldorf	Belgrad	53	
Berlin-Schönefeld	Pristina/Tirana/Chisinau	94	
München	Tirana	46	

Sammelrückführungen mit Beteiligung der Bundespolizei im Zeitraum Januar – Juli 2018:

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	47	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	90	
München	Rom	12	X
Berlin-Schönefeld	Helsinki/Oslo	52	X
Berlin-Schönefeld	Islamabad	16	
Düsseldorf	Tiflis	52	
Düsseldorf	Kabul	19	
Berlin-Schönefeld	Belgrad	49	
Frankfurt/Main	Tirana/Pristina	131	
Düsseldorf	Eriwan	42	
Leipzig	Sofia	31	X
Leipzig	Enfidha	25	
Düsseldorf	Lagos	10	
Frankfurt/Main	Rom	22	X
Frankfurt/Main	Islamabad	23	
München	Kiew	5	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	135	
Berlin-Schönefeld	Rom	14	X

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Düsseldorf	Tirana/Pristina	136	
Düsseldorf	Tiflis	62	
München	Kabul	14	
Düsseldorf	Belgrad	59	
Leipzig	Chisinau/Pristina	39	
Düsseldorf	Lagos/Accra	13	
Leipzig	Enfidha	25	
Frankfurt/Main	Kairo	9	
Hannover	Pristina/Tirana	45	
Berlin-Schönefeld	Stockholm/Oslo	23	X
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	130	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	135	
Düsseldorf	Rom	25	X
Hannover	Podgorica	29	
Berlin-Schönefeld	Chisinau/Sarajevo/Tirana	97	
Frankfurt/Main	Tiflis	52	
Hamburg	Rom	20	X
Leipzig	Kabul	10	
Köln/Bonn	Islamabad	32	
Düsseldorf	Belgrad	57	
Düsseldorf	Tiflis	50	
Düsseldorf	Eriwan	55	
München	Banjul/Accra	9	
Düsseldorf	Dhaka	31	
Leipzig	Enfidha	22	
Frankfurt/Main	Rom	25	X
Frankfurt/Main	Belgrad	27	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	107	
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Pristina	66	
Frankfurt/Main	Lagos/Banjul	19	
Düsseldorf	Tirana	54	
Düsseldorf	Kabul	21	
Berlin-Schönefeld	Rom	18	X
Düsseldorf	Tirana/Pristina	132	
Leipzig	Rom	25	X
Hamburg	Kairo	6	
Frankfurt/Main	Islamabad	49	
Düsseldorf	Tiflis	64	

Deutscher Abflughafen	Zielflughäfen	Rückgeführte Personen	Dublin-Überstellung (=X)
Düsseldorf	Tirana/Pristina	106	
Hamburg	Moskau	52	
Leipzig	Enfidha	19	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	77	
Hannover	Rom	22	X
Frankfurt/Main	Kabul	15	
Frankfurt/Main	Tiflis	38	
Berlin-Schönefeld	Helsinki/Oslo	39	X
Frankfurt/Main	Tirana/Pristina	98	
Leipzig	Enfidha	19	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	73	
Düsseldorf	Eriwan	43	
Berlin-Schönefeld	Madrid	90	X
Frankfurt/Main	Rom	25	X
Düsseldorf	Tiflis	28	
Hannover	Abidjan/Accra	5	
Leipzig	Tiflis	51	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	69	
Berlin-Schönefeld	Chisinau/Tirana	78	
Leipzig	Rom	17	X
Frankfurt/Main	Skopje/Belgrad	63	
Düsseldorf	Tirana/Pristina	96	
Frankfurt/Main	Islamabad	15	
Leipzig	Enfidha	25	
Hamburg	Belgrad	46	
Düsseldorf	Accra	5	
München	Kabul	69	
Düsseldorf	Skopje/Belgrad	81	
Düsseldorf	Pristina/Tirana	94	
Berlin-Schönefeld	Islamabad	21	
Düsseldorf	Rom	25	X
Berlin-Schönefeld	Sarajevo/Pristina	93	
Düsseldorf	Lagos/Banjul	9	
München	Kiew/Baku	63	
Düsseldorf	Tiflis	34	
Frankfurt/Main	Tirana /Pristina	77	
Berlin-Schönefeld	Islamabad	8	